

II-5353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2612 W

1988 -09- 2 3

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die behördliche Praxis bei Anhaltungen gemäß § 36
Verwaltungsstrafgesetz im Bezirkskommissariat 11, Enkplatz

Diverse Berichte (Volksanwaltschaft, Anfragebeantwortung 144/AB,) sowie die Medienberichterstattung zeigen immer wieder bestimmte Bezirkskommissariate im Spitzenfeld der Übergriffsstatistik.

Gewaltanwendungen durch Exekutivbeamte im Zuge von Amtshandlungen werden durch die geltende Gesetzeslage insofern begünstigt, als der Zeitraum von 48 Stunden für die Freilassung aus der polizeilichen Verwahrungshaft bzw. die Einlieferung an das zuständige Gericht den Exekutivorganen die Möglichkeit bietet, einerseits im Rahmen des Ermessens die Haftdauer willkürlich bis zur Obergrenze auszudehnen, andererseits diese hohe Frist zum Abklingen allfälliger Verletzungserscheinungen verstreichen zu lassen.

In diesem Zusammenhange richten die unterfertigten Abgeordneten folgende

A N F R A G E :

1. Wieviele der durch Organe des Bezirkskommissariates 11, Enkplatz

- im Jahr 1987
- im 1. Halbjahr 1988

festgenommenen Personen wurden

- a) binnen 6 Stunden
- b) binnen 12 Stunden
- c) binnen 24 Stunden
- d) binnen 48 Stunden

freigelassen? Wenn Anhaltungen länger als 6 Stunden dauer-

ten, in wievielen dieser Fälle wurden die längere Haftdauer mit § 35 a, in wievielen Fällen mit § 35 b, in wievielen Fällen mit § 35 c VStG begründet?

2.
 - a) In wievielen Fällen erfolgte die Vernehmung unmittelbar nach der Festnahme?
 - b) In wievielen Fällen erfolgte die Vernehmung binnen 6 Stunden nach Festnahme?
 - c) In wievielen Fällen erfolgte die Vernehmung binnen 12 Stunden nach Festnahme?
 - d) In wievielen Fällen erfolgte die Vernehmung binnen 24 Stunden nach Festnahme?
 - e) In wievielen Fällen noch später?
3.
 - a) In wievielen dieser Fälle wurde ein Straferkenntnis gefällt?
 - b) In wievielen Fällen wurde im Straferkenntnis eine Geldstrafe verhängt?
 - c) In wievielen Fällen wurde im Straferkenntnis ein Primärarrest verhängt?
 - d) In wievielen Fällen wurde der Primärarrest unmittelbar anschließend an die Anhaltung vollzogen?
4. Wieviele Perlustrierungen wurden im Bezirkskommissariat 2, Leopoldgasse, im oben angegebenen Zeitraum vorgenommen?
5. Wieviele Personen wurden im Zuge von Perlustrierungen ohne förmliche Festnahme dazu "verhalten, aufs Amt mitzukommen"?